

**Anlage zur 45. Niederschrift des
Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
vom 25.01.2011 zu**

**Tagesordnungspunkt 8
Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
101.16.1998

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld II sind von der AFK im Jahr 2010 mit Sanktionen nach § 31 SGB II belegt worden?
2. Was gab Anlass für die Sanktionierung, aufgeschlüsselt nach den Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 SGB II?
3. Welche Arbeitsanweisungen sind den Mitarbeitern der AFK bzw. des Jobcenters Kassel erteilt worden zur Umsetzung des Urteils des BSG
4. Hat die AFK unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung abgeschlossene Verfahren nach § 44 SGB X wieder aufgegriffen und im Nachhinein die Betroffenen wieder günstiger gestellt?
5. Falls die Frage 4. verneint wird: Ist das seitens des Jobcenters für die Zukunft noch beabsichtigt?

Antwort von Stadtkämmerer Dr. Barthel

Das Jobcenter ist jetzt die neue Form. Und eins muss man hier mal in aller Deutlichkeit sagen, die Frage der Sanktionen ist bundesgesetzlich geregelt. Und wie Sanktionen im Rahmen des Bundesrechtes vom Jobcenter verhängt werden, ist ausschließlich eine Angelegenheit der Geschäftsführung, die hier ausschließlich auf Weisung der Bundesagentur für Arbeit handelt. Hier gibt es keinerlei kommunale Entscheidungskompetenz, weder des Magistrats noch der Stadtverordnetenversammlung. Und ich frage mich, ob in Zukunft der Magistrat überhaupt noch berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte zu Fragestellungen zu geben, in denen er keinerlei eigene Entscheidungskompetenz hat.

Also Antwort 1:

Die Regelungen zu § 31 beziehen sich auf die Bundesleistung Arbeitslosengeld II und nur indirekt auf kommunale Leistungen. Die Rechtsaufsicht übt die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger aus. Die Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zum Umgang mit den Sanktionen nach § 31 SGB XII kann nicht bis zum Ausschuss beantwortet werden, da die vollständigen Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit noch nicht vorliegen. Es wird vorgeschlagen, die Fragen im Rahmen des Berichts zum Geschäftsbericht der AFK für 2010 zu beantworten. Dann machen wir das ja noch mal abschließend über die AFK, aber danach ist das Jobcenter und dann muss man auch die Arbeitsteilung, die das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgesetzgeber vorgeben hat auch beachten.

Die Fragen 2 und 3 werde ich gemeinschaftlich beantworten.

Zu 2. und 3.

Es ist nicht ersichtlich, auf welche Entscheidung des Bundessozialgerichts sich die Frage bezieht. Daher kann der Inhalt der Frage nicht bewertet und nicht beantwortet werden.

Generell ist darauf zu verweisen, dass die fachlichen Weisungen, Verfahrensregelungen usw. zu § 31 SGB II, Sanktionen durch die BA zentral erfolgen und zu beachten sind. Spezifische Regelungen der AFK bzw. jetzt des Jobcenters über Sanktionen ausschließlich für kommunale Leistungen bestehen nicht.

Und zu 4. und 5.
sind damit die Fragen beantwortet.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonaufzeichnung
gefertigt von Andrea Turski
am 10.03.2011
Büro der Stadtverordnetenversammlung